

## KUNDMACHUNG

GZ.: A2/4– 16920/2026-0013

### **Kundmachung über die Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Berichtigungsverfahren gemäß § 22 Gemeindewahlordnung Graz 2012 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2025**

Das **Wählerverzeichnis** für die Wahlen des Gemeinderates, der Bezirksräte und des Migrantinnen und Migrantenbeirates Graz am 28. Juni 2026 liegt von

**Freitag, 8. Mai 2026** bis einschließlich **Mittwoch, 13. Mai 2026** täglich (inkl. Samstag) von 7.30 bis 13.00 Uhr und am Montag, 11. Mai 2026 zusätzlich von 17.00 bis 20.00 auf zur öffentlichen Einsicht auf.

Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis ist im Bürger:innenamt, Referat Meldewesen und Wahlen, Amtshaus, Schmiedgasse 26, 3. Stock, Zimmer 361 möglich.

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jede Person in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen. Darüber hinaus kann jede Person innerhalb des Einsichtszeitraums im Internet, nachdem sie sich mittels qualifizierter elektronischer Signatur identifiziert hat, im Weg der Datenverarbeitung ZeWaeR überprüfen, ob sie in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen ist.

Vom ersten Tag der Auflage an dürfen Änderungen im Wählerverzeichnis nur mehr aufgrund des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind die Streichungen nach § 20 Abs. 3, die Beseitigung von offenbaren Unrichtigkeiten in den Eintragungen von wahlberechtigten Personen sowie die Behebung von Formgebrechen, insbesondere die Berichtigung von Schreibfehlern oder EDV-Fehlern.

Gegen das Wählerverzeichnis für die Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksräte kann jede:r Unionsbürger:in und gegen das Wählerverzeichnis für die Wahl des Migrant:innenbeirates jede Person unter Angabe des Namens, der Staatsangehörigkeit und der Wohnadresse innerhalb des Einsichtszeitraums wegen Aufnahme vermeintlich nicht wahlberechtigter Personen oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich wahlberechtigter Personen schriftlich oder mündlich bei der zur Entgegennahme von Berichtigungsanträgen bezeichneten Stelle (§ 22 Abs. 2) Berichtigungsanträge stellen.

Die Berichtigungsanträge müssen bei der Stelle, wo sie einzureichen sind, noch vor Ablauf des Einsichtszeitraums (13. Mai 2026) einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme einer vermeintlich wahlberechtigten Person zum Gegenstand, so sind die zur Begründung desselben notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung einer vermeintlich nichtwahlberechtigten Person begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellerinnen/Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn keine zustellungsbevollmächtigte Person genannt ist, die/der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 220 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Für die Bürgermeisterin

Wolfgang Schwartz  
elektronisch unterschrieben

<b>G R A Z</b>	<b>Unterzeichner</b>	Stadt Graz Amtssignatur
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2026-05-07T08:53:11+02:00
<b>Prüfinformation</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung finden Sie unter <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>	